

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Großwäscherei der Harz-Weser-Werke gemeinnützige GmbH
(Rotemühlenweg 21, 37520 Osterode am Harz,
Sitz der Gesellschaft: Osterode am Harz, HRB 130768 AG Göttingen)

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Abwicklung sämtlicher Reinigungsleistungen unserer Großwäscherei.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2

Abholung/Bringen der Wäsche

- (1) Soweit mit dem Kunden vereinbart ist, dass die unreine Wäsche durch uns abgeholt und/oder die reine Wäsche durch uns gebracht wird, gelten die Liefer-/Abholtermine nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese zuvor schriftlich durch uns bestätigt wurden.
- (2) Die Einhaltung unserer Liefer-/Abholverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden voraus. Solange dieser mit einer Verbindlichkeit in Verzug ist, ruht unsere Liefer-/Abholverpflichtung.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Wäsche in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Liefer-/Abholverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Liefer-/Abholverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zu zu-rechnen. Sofern der Liefer-/Abholverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typi-scherweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Liefer-/Abholverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in die-sem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintreten-den Schaden begrenzt.
- (8) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 3

Mängel am übergebenen Reinigungsgut

Wir sind nicht verantwortlich für Schäden, die durch die Beschaffenheit des Reinigungsgutes ver-ursacht werden und die wir nicht durch fachmännische Warenschau erkennen können (z.B. Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, Einlaufen, Imprägnierungen, frühere unsachgemäße Behandlung, ver-borgene Fremdkörper wie z.B. Gürtel, Schnallen, Knöpfe etc.). Dasselbe gilt für Reinigungsgut oder Teile des Reinigungsgutes, das/die nicht oder nur begrenzt reinigungsfähig sind, soweit sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind oder wir dies durch fachmännische Warenschau nicht erkennen können.

§ 4

Aufklärungspflicht des Kunden für besonders hochpreisiges Reinigungsgut

Der Kunde hat auf besonders hochpreisiges Reinigungsgut spätestens bei Übergabe ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5

Entfernung von textilfremden Gegenständen durch den Kunden

Der Kunde hat darauf hinzuwirken, dass vor Übergabe des Reinigungsguts textilfremde Gegen-stände (Kugelschreiber, Taschenmesser etc.) entfernt sind.

§ 6

Rückgabe

Die Rückgabe des Reinigungsgutes erfolgt gegen Aushändigung der Auftragsbestätigung (z.B. des Tickets). Verfügt der Kunde nicht über einen entsprechenden Nachweis, so muss er seine Berech-tigung zur Entgegennahme in vollem Umfang beweisen.

§ 7

Pflicht zur Abholung

- (1) Der Kunde muss das Reinigungsgut innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten bzw. vorgesehenen Liefertermin abholen. Soweit keine Lieferung vereinbart ist, muss der Kunde das Reinigungsgut innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Termin abholen.
- (2) Ist Reinigungsgut auch innerhalb eines Jahres nicht abgeholt worden und sind uns der Kunde oder seine Adresse nicht bekannt, so sind wir nach pflichtgemäßem Ermessen zur Verwertung berechtigt. Verwertungserlöse, die die Reinigungskosten einschließlich der Verwertungskosten übersteigen, werden wir nach Ablauf der Verjährung der Ansprüche des Kunden gemeinnützigen Zwecken zukommen lassen.

§ 8

Rügepflicht

Der Kunde hat das Reinigungsgut unverzüglich nach Empfang, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Zeigt sich ein bei solch ordnungsmäßiger Untersuchung nicht zu entdeckender Mangel später, so hat der Kunde diesen Mangel ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

§ 9

Haftungsbegrenzung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.